

Erste Vorstellungen der LAG-SELBSTHILFE NRW für eine

Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW (BGG NRW)

mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass diese Auflistung zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig sein kann.

Eine **P r ä a m b e l** könnte die Zielvorstellungen der Landesregierung zusammengefasst darstellen:

Das Land Nordrhein-Westfalen ist sich seiner Verpflichtung und der umfangreichen Aufgabe bewusst, bei all seinem Handeln die Inklusion von Menschen mit Behinderungen hin zu ihrer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Anfang an mit zu denken.

Maßnahmen der Träger öffentlicher Belange in NRW sind ohne Inklusion, ohne eine volle Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen nicht denkbar und nicht gerechtfertigt. Sie orientieren sich an den Maßstäben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

I. Grundsätzliches

Die Novelle des BGG NRW ist in allen seinen Paragraphen den Grundsätzen und Forderungen der UN-BRK anzupassen.

- a) Es ist in Artikel 1 (BGG NRW) eine Aussage zur inklusiven Bildung zu ergänzen. Die Ausformung ist durch Änderung des Schulgesetzes in einem Folgeartikel vorzunehmen. **Das neue BGG NRW**

Landesarbeitsgemeinschaft
SELBSTHILFE
von Menschen mit Behinderung
und chronischer Erkrankung und
ihren Angehörigen Nordrhein-
Westfalen e.V.

Neubrückenstraße 12-14
48143 Münster

Telefon
02 51-4 34 00

Telefax
02 51-51 90 51

Sparkasse
Münsterland Ost
Kto-Nr. 297 580
BLZ 400 501 50

Geschäftsführender
Vorstand

Geesken Wörmann
Vorsitzende

Horst Prox
Stellvertretender
Vorsitzender

Jan Lepschy
Schatzmeister

Mechtild Föcking
Schriftführerin

Hannelore Loskill
Zuständig für die Zusammenar-
beit mit den Mitgliedsverbänden

und das Schulgesetz müssen insbesondere dem Artikel 24 UN-BRK gerecht werden.

- b) Der barrierefreie Bau und Ausbau der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen müssen verpflichtend sein, und es müssen bei Nichteinhaltung Sanktionen umgesetzt werden können. Jede Mittelvergabe öffentlicher Gelder ist verbindlich an die Herstellung von Barrierefreiheit zu knüpfen. Die Landesbauordnung ist entsprechend zu novellieren. Das BGG NRW muss im Übrigen konkret ausführen, was umfassende Barrierefreiheit bedeutet und **muss sich hierbei insbesondere an Artikel 9 UN-BRK ausrichten.**
- c) Die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Bewusstseinsbildung sind zu stärken (siehe: insbesondere Artikel 8 UN-BRK).
- d) Die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe/Beteiligung der Selbsthilfe ist deutlicher als bisher geschehen zu formulieren. **Das novellierte BGG NRW muss erkennbar darstellen, wie Artikel 3, 4, 5, 29, 30, 33 UN-BRK – auch in den Kommunen - umgesetzt werden sollen** (Gemeinde- und Kreisordnung anpassen). Die Selbsthilfe ist in ihrer Arbeit als Interessenvertretung finanziell ausreichend zu unterstützen.
- e) Das neue BGG NRW muss Aussagen zu „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ (Art. 7 UN-BRK), zu „Gesundheit, Habilitation und Reha“ (Art. 25 und 26 UN-BRK) und zum inklusiven Arbeitsmarkt und entsprechender Beschäftigung (Art. 27 UN-BRK) machen.

II. Konkretisierung im Einzelnen

- Die Darstellung unserer Vorschläge kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig sein. (Hinweise auf die UN-BRK - siehe oben - werden nicht an allen Stellen wiederholt.) -

Artikel 1
Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Gesetzes/Geltungsbereich

Hier sind insbesondere die Artikel 1 „Zweck“ und Artikel 3 „Allgemeine Grundsätze“ der UN-BRK aufzunehmen. Durch Herstellung von Barrierefreiheit ist eine selbstbestimmte Lebensführung herzustellen.

Absatz 2 letzter Satz lautet:

„Soweit Dritte Aufgaben wahrnehmen oder Angebote bereitstellen, die auch im erheblichen Interesse der in den Sätzen 1 und 2 Genannten liegen, sollten diese darauf hinwirken, dass die Dritten die Anforderungen des § 4 erfüllen.“

Dieser Satz ist in seiner Aussage und Wirkung viel zu schwach. Nicht selten sind diese sog. „Dritte“ zu 100 % mit öffentlichen Geldern finanzierte „Tochterfirmen“.

Formulierungsvorschlag:

Sofern Dritte Aufgaben wahrnehmen oder Angebote bereitstellen, die auch im erheblichen Interesse der in den Sätzen 1 und 2 genannten Träger öffentlicher Belange liegen, **sind die Vorgaben dieses Gesetzes zu erfüllen.**

§ 2 Frauen mit Behinderung

- Ergänzung:

„Alle statistischen Erhebungen sind geschlechterdifferenziert aufzustellen und auszuwerten.“ (mit dem Frauen-Netzwerk abstimmen)

Es sollte ein Abschnitt „**Kinder und Jugendliche**“ aufgenommen werden.

§ 3 Behinderung, Benachteiligung

Der Behindertenbegriff ist anzupassen und der **Nachteilsausgleich** aufzunehmen. Formulierungsvorschlag aus Artikel 1 UN-BRK **Zweck:**

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Nachteilsausgleich:

Die Vorschriften über Hilfen für schwerbehinderte Menschen bleiben unberührt (SGB IX).

§ 4 Barrierefreiheit (siehe auch Art. 9 UN-BRK)

Es ist folgende Klarstellung aufzunehmen: **„Barrierefreiheit ist bei Neumaßnahmen und bei Gelegenheit (bei Renovierung und Veränderung des Bestehenden) herzustellen.“**

Im Übrigen muss sich der § 4 BGG NRW in einer novellierten Landesbauordnung wiederfinden.

§ 5 Zielvereinbarungen

Das Instrument der Zielvereinbarungen muss u. a. wegen der Vielzahl der nicht barrierefreien Gebäude im Bestand auf allen Ebenen NRW im BGG NRW erhalten bleiben.

Darüber hinaus müssen weitere Abschlussmöglichkeiten verankert werden, z. B. mit den weiteren in § 1 Abs. 2 genannten Trägern öffentlicher Belange sowie mit privaten Unternehmen und privaten Unternehmensverbänden.

§ 6 Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklage

Die befürchtete Klageflut ist ausgeblieben. Die Verbandsklage, so wie sie hier eröffnet wird, wurde kaum genutzt, u.a. weil den meisten Verbänden lediglich zweckgebundene Mittel zur Verfügung stehen. Sie können allein schon deshalb evtl. entstehende Prozesskosten oder notwendige eigene Gutachten nicht bezahlen.

Gleichwohl muss das Rechtsinstrument der Verbandsklage den Verbänden als Möglichkeit erhalten bleiben. Es ist eine „Prozesskostenhilfe“ für klageberechtigte arme Verbände vorzusehen.

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 9 UN-BRK „Zugänglichkeit“)

Die Landesbauordnung ist zu novellieren. Sie muss im Hinblick auf Art und Weise und Umfang von Barrierefreiheit selbsterklärend sein. Die Definition von Barrierefreiheit muss dem § 4 BGG NRW entsprechen.

Auf die DI-Normen als die jeweils anerkannten Regeln der Technik ist hinzuweisen.

Nachweispflichten, Kontrollen und Sanktionen im Hinblick auf die Umsetzung bzw. Nichtumsetzung von Barrierefreiheit sind einzuführen.

Siehe Anlage: LAG- Brief zur Landes-Bauordnung

V e r k e h r und sonstige Bereiche, die nicht unter „Bau“ fallen:

Die einschlägigen Vorschriften betreffend den ÖPNV und den SPNV, inklusive der Verkehrsinfrastruktur sowie der Beförderungsmittel sind im Hinblick auf die Herstellung

von Barrierefreiheit anzupassen. Gleiches gilt für das Straßen- und Wegegesetz.

§ 8 Verwendung der Gebärdensprache

(Hierzu wird der Landesverband NRW des Deutschen Schwerhörigenbundes Stellung beziehen.)

Der Einsatz von Kommunikationshilfen ist auf alle Menschen mit entsprechenden Einschränkungen in der Kommunikation auszuweiten (z. B. auch über eine vertraute Person). Anfallende Kostenerstattungen müssen entsprechend sichergestellt werden. Auch für sog. schlichtes Verwaltungshandeln, für Informationen sind Kommunikationshilfen bereitzustellen.

§ 9 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken

Die aufgeführten Möglichkeiten müssen auch anderen Menschen mit Behinderung eingeräumt werden, z. B. Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (Gestaltung in leichter Sprache).

§ 10 Barrierefreie Informationstechnik

wird nach Rücksprache mit den vorrangig zuständigen Verbänden nachgeliefert.

Abschnitt 3 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

mit den Paragrafen 11, 12

Dies ist vorrangig eine Querschnittsaufgabe. Der Zugang zu allen Regierungs- und Verwaltungsstellen sollte sichergestellt werden. Insbesondere ist eine frühzeitige Einbindung u.a. bei Veränderungen zu regeln.

§ 13 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene

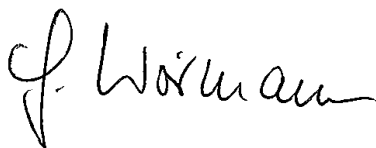
Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnern sollen eine/n Behindertenbeauftragte/n anstellen, vergleichbar den Frauen-Gleichstellungsbeauftragten.

Vor allem müssen Rat und Kreistag sicherstellen, dass gleichberechtigte Teilhabe und politische Partizipation so ausgestaltet sind, dass sie von Menschen mit Behinderung tatsächlich wahrnehmbar und effektiv umsetzbar sind. Die Aufgabenfelder sind rechtlich verbindlich auszugestalten. Aufwandsentschädigung ist zu zahlen. (Gemeinde- und Kreisordnung sind entsprechend zu ändern.)

Ein Behindertengleichstellungsgesetz ohne konkrete Aussagen zur inklusiven Bildung, die dem Artikel 24 UN-BRK „Bildung“ gerecht werden, ist nicht vorstellbar.

Es sollte – ähnlich wie bei der Erarbeitung des bestehenden Gesetzes – eine kleine Expertengruppe u.a. besetzt mit Juristinnen und Juristen aus der Selbsthilfe einen Vorschlag zur Novellierung ausarbeiten.

Soest/Münster, den 17. 2. 2013



Geesken Wörmann
Vorsitzende



Annette Schlatholt
Ass. jur./Stellv. Geschäftsf.